



**Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.**

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Schillerplatz 4  
**70173 Stuttgart**

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und Umwelt-  
schutzverband  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:  
Konrad Kramer  
LNV-Rechtsreferent

Stuttgart, den 11.06.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
jm-landesverfassungsbeschwerde

Telefon/E-Mail  
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

**Gesetz zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde  
Pressemitteilung der Landesregierung vom 17.04.2012 mit Hinweis auf die In-  
ternetanhörung unter [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Angebot, unter [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) bis 8.6.2012 einen Beitrag zu dem Geset-  
zesvorhaben abzugeben, gestatten wir uns in der dieser Form einer Stellungnahme  
wahrzunehmen:

Die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde in der geplanten Fassung der  
§§ 55 ff StGH wird die erhoffte Identifikation der Bürger mit der Landesverfassung  
kaum fördern, da deren Art. 2 pauschal auf die im Grundgesetz festgelegten Grund-  
rechte verweist. Der Vorbehalt in § 55 Abs. 1

„soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben  
ist oder wird“

ist zudem nur bedingt geeignet, einer unterschiedlichen Verfassungsrechtsprechung  
zu den gleichen Grundrechten vorzubeugen, weil er nur den gleichen Streitgegen-  
stand betreffen kann, die Grundrechte aber in unterschiedlichen Vorgängen den  
Maßstab bilden können.

Hingegen bietet sich in diesem Zusammenhang als äußerst lohnende, effektive und  
bahnbrechende Neuerung die Ausweitung des Verbandsklagerechts (§ 2 Abs. 1  
Umweltrechtsbehelfsgesetz) auf eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung

des Art. 3a der Landesverfassung an. Das wäre ein Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Wir und andere Verbände, die sich dem Natur- und Umweltschutz verschrieben haben, könnten damit auch dem Staatsgerichtshof eine wirksame Durchsetzung dieser Verfassungsbestimmung eröffnen. Art. 3a LV ist wie Art. 20a GG durch Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ermessensausübung zu beachten und dient zudem der Verstärkung von Grundrechten (vgl. VGH Bad.-Württ, Urt. v. 1.9.2011 - 1 S 1070/11 - NVwZ-RR 2012, 222; Beschluss vom 03.09.2002 - 10 S 957/02 - NVwZ-RR 2003, 103; Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl., Art. 20 a Rn. 2, 17, 20 f.).

Ein solches Gesetzesvorhaben mit signifikanter Handschrift der grün-roten Koalition bedarf sicherlich umfassender Überlegungen unter Beteiligung anderer Ressorts und einer Verbandsanhörung, weshalb hier von weiteren Ausführungen abgesehen wird. Wir würden uns freuen daran mitwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
Vorsitzender